

1. Anwendungsbereich

1.1 Die vorliegenden ‚Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Personalverleihvertrag‘ („AGB“) ergänzen Inhalt und Abwicklung von Verträgen über den Personalverleih („Einsatz“).

1.2 Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil des Personalverleihvertrages. Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden AGB bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

2. Bewilligungen

2.1 Die Arbeitnehmerüberlassung bzw. der Personalverleih untersteht dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, „AVG“) vom 6. Oktober 1989 sowie der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 16. Januar 1991 (Arbeitsvermittlungsverordnung, „AVV“). Die Firma ist dafür verantwortlich, dass alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind und dass insbesondere die gesetzlich vorgeschriebene Bewilligung der zuständigen kantonalen Amtsstelle gemäss Art. 12ff. AVG vorliegt.

2.2 Bei Mitarbeitenden ausländischer Staatsangehörigkeit verpflichtet sich die Firma, dass die notwendigen Aufenthalt- und Arbeitsbewilligungen vorliegen. Die Bewilligungen sind der Gruppengesellschaft vor Arbeitsantritt vorzulegen. Liegen die Bewilligungen nicht vor, so darf die Arbeit für die Gruppengesellschaft nicht aufgenommen werden. Wird die Aufenthalts- bzw. Arbeitsbewilligung einem Mitarbeitenden entzogen, so ist die Gruppengesellschaft unverzüglich zu informieren.

2.3 Die Firma haftet gegenüber der Gruppengesellschaft für Kosten und Umtriebe, welche bei einer allfälligen Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Ziffer 2. entstehen.

3. Strafregister

Die Firma verpflichtet sich, der Gruppengesellschaft vor Vertragsabschluss einen Strafregisterauszug des zu überlassenden Mitarbeitenden vorzulegen. Ferner informiert die Firma die Gruppengesellschaft über ein allfällig laufendes Strafverfahren des Mitarbeitenden.

4. Mitwirkung der Gruppengesellschaft

4.1 Die Gruppengesellschaft stellt die erforderlichen Unterlagen und bei Bedarf geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung.

4.2 Die Gruppengesellschaft gewährt den überlassenen Mitarbeitenden den notwendigen Zugang zu ihren Räumlichkeiten.

5. Sorgfaltspflicht der Firma

5.1 Die Firma verpflichtet sich den Mitarbeitenden sorgfältig auszuwählen und sicherzustellen, dass bei seinem Einsatz keine Interessenkonflikte bestehen.

5.2 Die Gruppengesellschaft kann eine Person ohne Begründung ablehnen.

6. Ausführung

6.1 Nebenerbstätigkeiten des Mitarbeitenden, welche den Einsatz beeinflussen können, bedürfen der vorherigen Regelung und ausdrücklichen Zustimmung der Gruppengesellschaft. Voraussehbare Absenzen (z.B. Ferien) sind mit der Gruppengesellschaft abzusprechen.

6.2 Die während des Einsatzes erstellten Dokumente, Unterlagen und sonstige Erzeugnisse sowie allfällige Kopien davon sind nach dem Einsatz des Mitarbeitenden der Gruppengesellschaft zurückzugeben oder zu vernichten.

7. Weisungsrecht

Der Mitarbeitende führt seine Arbeiten unter der Aufsicht und Verantwortung der Gruppengesellschaft durch. Die Gruppengesellschaft kann jederzeit Weisungen bezüglich des Einsatzes erteilen.

8. Vergütung und Zahlungsbedingungen

8.1 Die Gruppengesellschaft vergütet der Firma den Einsatz des Mitarbeitenden nach Aufwand gemäss Personalverleihvertrag.

8.2 Die Mehrwertsteuer ist gegenüber der Gruppengesellschaft separat auszuweisen.

9. Lohnzahlungen und Versicherungen

9.1 Die Firma zahlt dem Mitarbeitenden seinen Lohn unter Berücksichtigung der Abzüge für die gesetzlichen Sozialleistungen, Familienzulagen, Ferien, Feiertage, Unfallversicherung, Lohnausfall bei Krankheit, usw.

9.2 Der Mitarbeitende ist durch die Firma unfallversichert. Der Gruppengesellschaft obliegt die Verantwortung über die Einhaltung der Vorschriften in Sachen Verhütung von Berufsunfällen.

10. Schutzrechte

10.1 Allfällig vorbestehende Rechte verbleiben bei der jeweiligen Partei.

10.2 Sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums-, Urheber- und andere Immaterialgüterrechte an den vom Verleihpersonal im Rahmen des Personalverleihvertrages erbrachten Leistungen gehen mit ihrer Entstehung in das unbeschwerte Eigentum der Gruppengesellschaft über. Das gilt insbesondere für alle entwickelten Unterlagen und Auswertungen in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form (insbesondere für Source-Code, Programme, Analyse-, Design- und Programmunterlagen sowie Daten auf Speichermedien). Die Gruppengesellschaft hat damit das Recht, die Leistung in beliebiger Weise zu gebrauchen, zu ändern, zu kopieren, zu verwerten und sonstwie zu nutzen sowie an Dritte weiterzugeben.

10.3 Mit Bezahlung der vereinbarten Vergütung durch die Gruppengesellschaft sind insbesondere auch alle vorewähnten Rechte abgegolten.

11. Geheimhaltung

11.1 Die Firma verpflichtet sich, alle ihr bei der Erbringung der Leistungen bekannt werdenden Informationen, Unterlagen und Daten geheim zu halten und insbesondere weder Dritten zugänglich zu machen noch anderweitig weiterzuverwenden (Geschäftsgeheimnis). Diese Geheimhaltungspflicht bezieht sich zudem auch auf alle dem Bank- und Börsengeheimnis unterliegenden Daten und Informationen.

11.2 Die Firma hat den Mitarbeitenden, welcher im Rahmen des Personalverleihvertrages eingesetzt wird, von der Geheimhaltungserklärung der Gruppengesellschaft in Kenntnis zu setzen und diese von ihm vor Arbeitsantritt unterzeichnen zu lassen. Die unterzeichnete Geheimhaltungserklärung bildet einen integrierten Bestandteil des Personalverleihvertrages und ist der Gruppengesellschaft zu übergeben.

12. Schutz und Sicherheit von Personendaten

12.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Personendaten dürfen nur für die Erfüllung und Durchführung des Personalverleihvertrages bearbeitet werden.

12.2 Die Vertragsparteien haben alle notwendigen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zum Schutz der Personendaten zu treffen.

12.3 Die Gruppengesellschaft darf Personendaten auf andere Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe übertragen.

13. Sicherheitsvorschriften

Die Firma hat in ihrem Vertrag mit dem Mitarbeitenden diesen zu verpflichten, die Zutritts- und Sicherheitsvorschriften der Gruppengesellschaft einzuhalten.

14. Verzug

14.1 Die Firma kommt bei Nichteinhalten der im Vertrag definierten Termine bezüglich des Einsatzes des Mitarbeitenden ohne weiteres in Verzug.

14.2 Kommt die Firma in Verzug, schuldet sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese Konventionalstrafe beträgt pro Verspätungstag CHF 1'000.-.

15. Referenzangaben

Referenzangaben bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Gruppengesellschaft.

16. Teilungültigkeit

Sollten einzelne dieser Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, tangiert dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist dabei so umzudeuten, auszulegen oder zu ergänzen, dass der mit ihr verfolgte Zweck, soweit gesetzlich zulässig, erreicht wird.

17. Vertragsübertragung

17.1 Der Vertrag kann von der Firma nur mit schriftlicher Zustimmung der Gruppengesellschaft auf Dritte übertragen werden.

17.2 Die Gruppengesellschaft ist berechtigt, den Vertrag ohne Zustimmung der Firma auf andere Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe zu übertragen sowie Handlungen vorzunehmen, die dem wirtschaftlich gleichkommen wie Übertragung des Vertrages auf Aktionäre oder Aktionärsgruppen oder deren verbundene Unternehmen.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

18.1 Der Vertrag unterliegt schweizerischem Recht.

18.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Zürich.